

Zankapfel EMRK

Kein Grund zur Aufregung

Katharina Fontana Gestern, 15. Mai 2014, 17:19

Die Schweiz wurde im vergangenen Jahr vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erstmals wegen Folter verurteilt. Die Strassburger Richter sahen es als erwiesen an, dass Genfer Polizisten einen aus Burkina Faso stammenden Mann zu hart angefasst hatten, als sich dieser auf einem Drogenumschlagplatz der Personenkontrolle widersetzt hatte. Dass der Mann einen der Polizisten gebissen hatte, änderte daran nichts. Auch dass die Schweiz einen nigerianischen Drogenkurier hatte ausweisen wollen, wurde vom Strassburger Gerichtshof gerügt. Das Recht des Mannes auf Familienleben gehe vor, so das Urteil. Dasselbe galt auch für einen bosnischen Sozialhilfebezüger, dem die Schweiz die Wiedereinreise verweigert hatte.

Aufregung fehlt am Platz

Das sind drei von insgesamt neun Fällen, in denen die Schweiz 2013 eine Rüge aus Strassburg kassierte. Auch wenn die Zahl der Urteile damit auf einem Höchststand liegt, hat die Schweiz kaum Konflikte mit dem Gerichtshof und wird – nimmt man Länder wie die Türkei, Russland oder Italien zum Massstab, denen ein ums andere Mal Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden – höchst selten verurteilt. An solchen Verurteilungen trägt die Schweiz nicht schwer, und es lohnt sich nicht, deswegen in Aufregung zu verfallen.

Die Strassburger Verdikte bereiten mitunter zwar Mühe, weil der Gerichtshof den Menschenrechtsschutz mittlerweile sehr weit versteht und sich vielfach unnötig in nationale Angelegenheiten einmischt. Die Kritik an dieser Art von Rechtsprechung ist indessen aber so laut und intensiv geworden, dass zu hoffen ist, sie werde auch in Strassburg zur Kenntnis genommen und man ziehe dort die Lehren daraus.

Dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hierzulande Gegenstand heftiger politischer Diskussionen ist, ist nicht auf solche Einzelfälle zurückzuführen, sondern hat eine andere Bewandnis. Seit rund einem Jahrzehnt wird die Konvention zunehmend als Hindernis für die Umsetzung von Volksbegehren empfunden – man denke an die von den Stimmberechtigten gutgeheissenen Verfassungsartikel der Verwahrung, der Ausschaffung von kriminellen Ausländern oder an das Minarettverbot. Das Parlament hat auch nach vielen epischen Debatten der letzten Jahre kein Konzept, wie es mit solchen völkerrechtlich zweifelhaften Initiativen verfahren soll. Während die einen für eine kompromisslose Umsetzung des Volkswillens eintreten, bestehen die anderen auf einem absoluten Vorrang der EMRK. Derweil versuchen Dritte, es mit einer Zwischenlösung beiden Seiten irgendwie recht zu machen. Notabene ist dieser Streit derzeit rein innenpolitisch motiviert: Der Strassburger Gerichtshof selber hat bis anhin noch zu keiner Beschwerde inhaltlich Stellung bezogen, bei der es um eine der erwähnten Verfassungsbestimmungen ging.

Trotzdem hat die politische Diskussion in letzter Zeit wesentlich an Brisanz zugenommen. Das hat mit dem Bundesgericht zu tun. In einem Entscheid von 2012 zur Ausschaffung eines kriminellen Mazedoniers vertrat eine Abteilung in Lausanne die Meinung, dass sie sich – egal, was der Schweizer Verfassungsgeber beschliesst – an die Vorgaben aus Strassburg halten werde. Ob diese Auffassung von einer Mehrheit am Bundesgericht geteilt wird, muss sich zwar erst noch zeigen. Klar ist aber, dass dieses sehr weitgehende Urteil die Politik herausgefordert hat. So wird von bürgerlicher Seite nun immer drängender gefordert, die Beziehung zu Strassburg zu klären und das Bundesgericht in die Schranken zu weisen – etwa mit einer Verfassungsvorschrift, die den Vorrang des Landesrechts statuiert.

Keine Prinzipienreiterei

Der Ruf, klare Verhältnisse zu schaffen, ist zwar verständlich. Es ist staatspolitisch durchaus erwünscht, dass die Schweiz sich darüber klar wird, ob sie sich blindlings den Urteilen des Strassburger Gerichtshofs fügen soll oder nicht doch demokratisch gefällte Entscheide höher gewichten will. Gleichzeitig wäre es aber unklug, stur auf Prinzipien herumzureiten und den Konflikt auf die Grundsatzfrage «EMRK: ja oder nein» hinauslaufen zu lassen. Auch wenn es dem Naturell der Musterschülerin Schweiz widerspricht: Angesichts der Nonchalance, mit der zahlreiche Europaratsstaaten mit den Strassburger Urteilen umgehen, sollte auch die Schweiz ihre Beziehung zur EMRK mit mehr Gelassenheit leben. Schlimmstenfalls kommt es vereinzelt zu einem Schuldspruch, und der bringt einen nicht um.

MEHR ZUM THEMA

Bundesgericht kritisiert Strassburg Keine neuen Ansprüche für kriminelle Ausländer

20. September 2013

EMRK und Landesrecht Uneinigkeit am Bundesgericht

12. Oktober 2013

Bundesgericht und Menschenrechtskonvention «Wir widersprechen Strassburg durchaus»

2. November 2013, 07:00

Strittige Ausschaffung

2. November 2013, 07:00

COPYRIGHT © NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG - ALLE RECHTE VORBEHALTEN. EINE WEITERVERARBEITUNG, WIEDERVERÖFFENTLICHUNG ODER DAUERHAFTESPEICHERUNG ZU GEWERBLICHEN ODER ANDEREN ZWECKEN OHNE VORHERIGE AUSDRÜCKLICHE ERLAUBNIS VON NEUE ZÜRCHER ZEITUNG IST NICHT GESTATTET.